OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501110/2/BL**

Datum: **Linz, 11. August 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 13.07.2026, GZ: STEYR/926020001569/26, wegen Übertretung des Bundesluftreinhaltegesetzes (BLRG)

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 20 Euro.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.07.2026, GZ: STEYR/926020001569/26, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 3 Stunden verhängt wegen Übertretung des § 8 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetzes (BLRG).

Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen, dass er am 08.05.2026 von 17:43 Uhr bis 18:11 Uhr im Garten an der Adresse B-Straße drei Stück Schaltafeln abgebrannt hat.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 31.07.2026 eine Beschwerde eingebracht und beantragt das Straferkenntnis aufzuheben oder die Strafe zu reduzieren.

I.3. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 05.08.2026 die Beschwerde und den zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vorgelegt.

### II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da sich der unbestrittene Sachverhalt abschließend aus dem Verwaltungsstrafakt ergibt, die verhängte Geldstrafe unter 500 Euro liegt und keine Partei eine mündliche Verhandlung beantragt hat.

### II.2. **Verfahrensgegenständlicher Sachverhalt**:

Der Bf brannte am 08.05.2026 von 17:43 Uhr bis 18:11 Uhr in seinem Garten an der Adresse B-Straße drei Stück Schaltafeln kontrolliert ab.

Hinsichtlich des Bf scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und wird auch vom Bf inhaltlich nicht bestritten.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesluftreinhaltegesetzes (BLRG) ist sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten.

In § 8 Abs. 1 Z 2 des BLRG wird festgelegt, dass wenn biogene oder nicht biogene Materialien entgegen den Bestimmungen des § 3 im Freien verbrannt werden, diese Übertretung mit Geldstrafe bis zu 3.630 Euro zu bestrafen ist.

Der Bf hat am 08.05.2026 den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht, da er drei Stück Schaltafeln in seinem Garten abgebrannt hat und zwar außerhalb einer hierfür bestimmten Anlage. Es liegt gegenständlich auch keine Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3 BLRG vor.

III.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Das Vorbringen des Bf ist nicht geeignet ihn subjektiv zu entlasten, sodass zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Bf auszugehen ist.

III.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Das Abbrennen von

Holzresten in einem Garten ist aber gerade ein typischer Fall eines nach den Bestimmungen des BLRG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann. Zudem ist die Bedeutung der geschützten Rechtsgüter auch keinesfalls als gering einzustufen. Es kommt daher gegenständlich keine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens und auch keine Ermahnung in Betracht.

III.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde wertete die bisherige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd. Das BLRG sieht bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 3.630 Euro vor.

Die Höhe der verhängten Geldstrafe erscheint angesichts der vollkommenen Unbescholtenheit des Bf und des Fehlens von Straferschwerungsgründen im konkreten Fall etwas zu hoch bemessen. Die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe von 200 Euro ist tat- und schuldangemessen sowie aus spezial- und generalpräventiven Aspekten erforderlich, sodass eine weitere Herabsetzung nicht in Frage kommt. Es ist davon auszugehen, dass auch eine Geldstrafe von 200 Euro als ausreichend hoch erachtet werden kann, um den Bf künftig von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG war dem Bf bei diesem Ergebnis kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Es liegt aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen und des unzweifelhaften Sachverhaltes keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor. Von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes wurde nicht abgewichen. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003) und die Strafbemessung nur den konkreten Einzelfall betrifft sowie keine darüberhinausgehende Bedeutung aufweist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang